



Bundesverwaltungsgericht

## **BESCHLUSS**

BVerwG 10 B 3.20 (10 C 5.21)  
OVG 12 B 1.19

In der Verwaltungsstreitsache



ECLI:DE:BVerwG:2021:190521B10B3.20.0

hat der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts

am 19. Mai 2021

durch

den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert und  
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Schemmer und Dr. Wöckel

beschlossen:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-  
Brandenburg über die Nichtzulassung der Revision in sei-  
nem Urteil vom 10. Juni 2020 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vor-  
behalten.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-  
verfahren vorläufig auf 5 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Revision ist auf die Beschwerde der Klägerin wegen grundsätzlicher Bedeu-  
tung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen. Das Revisionsver-  
fahren kann voraussichtlich dazu beitragen, die Voraussetzungen des Ableh-  
nungsgrundes nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG näher zu bestimmen, insbeson-  
dere im Hinblick auf eine mögliche Verbreitung personenbezogener Daten im  
Internet.
- 2 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 und § 63  
Abs. 1 Satz 1 GKG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen  
BVerwG 10 C 5.21 fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Be-  
schwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu  
begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simson-  
platz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (§ 55a Abs. 1 bis 6

VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) einzureichen.

Für die Beteiligten besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwGO, § 5 Nr. 6 Alt. 2 RDGEG vertreten lassen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert

Dr. Schemmer

Dr. Wöckel